

Betreuungsentschädigung und -urlaub für Eltern schwer kranker Kinder

Beratungsteam von Bildung Bern

Die auf den 1. Juli 2021 auf Bundesebene neu eingeführte Betreuungsentschädigung ist für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind von einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffen ist und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat.

Eltern, welche die Voraussetzungen für die Betreuungsentschädigung erfüllen, haben Anspruch auf den damit verbundenen Urlaub bzw. den Erwerbsersatz.

Wann ist ein Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt?

Ein Kind gilt als gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht;
- und mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung ist von Bagatellkrankheiten und leichten Unfallfolgen abzugrenzen. Hier gelten die üblichen Bestimmungen betreffend bezahlten

Kurzurlaub (Art. 49 LAV). Für die Inanspruchnahme des Betreuungsurlaubs werden schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen und eine intensive Betreuung durch die Eltern vorausgesetzt.

Wer hat Anspruch auf die Betreuungsentschädigung?

- Sie haben Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn Sie Mutter oder Vater eines Kindes sind, das gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, und Sie Ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen.
- Stief- oder Pflegeeltern müssen die besonderen Voraussetzungen beachten.
- Der Anspruch des jeweiligen Elternteils auf die Betreuungsentschädigung beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.
- Es besteht eine Rahmenfrist von 18 Monaten. Diese beginnt am Tag, für den der erste der beiden Elternteile ein Taggeld bezieht.

- Der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung endet spätestens 18 Monate, nachdem das erste Taggeld bezogen worden ist (Rahmenfrist). Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die 98 Taggelder (entspricht 14 Wochen) bezogen worden sind. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn das Kind nicht mehr gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist oder stirbt. Der Anspruch endet hingegen nicht vorzeitig, wenn das Kind während der Rahmenfrist volljährig wird.

Anspruch von Lehrpersonen auf Betreuungsurlaub

- Gemäss Art. 49a LAV richtet sich der Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes nach Art. 156a PV.
- So können Lehrpersonen, die einen Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Art. 16n bis 16s EOG haben, einen bezahlten Betreuungsurlaub von höchstens

→

14 Wochen beziehen. Ob die Voraussetzungen für eine Betreuungsentschädigung vorliegen, entscheidet die zuständige Ausgleichskasse. Sobald der bundesrechtliche Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung gutgeheissen worden ist, besteht ein Anspruch auf den entsprechenden Betreuungsurlaub.

- Das Gehalt wird zu 100% auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts ausgerichtet.
- Sind beide Elternteile erwerbstätig, hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Die Anzahl der effektiven Urlaubstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Die Eltern können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
- Der Betreuungsurlaub kann am Stück bezogen werden, wochenweise oder an einzelnen Tagen.

- Ein Rückfall, der nach längerer Zeit ohne Symptome auftritt, wird als neuer Fall anerkannt und lässt einen neuen Anspruch auf den Betreuungsurlaub entstehen.
- Die bundesrechtliche Betreuungsentschädigung fällt an den Kanton. Wird das Formular nicht abgegeben, so wird das Gehalt um die dem Kanton entgehende Betreuungsentschädigung gekürzt.

Weitere Informationen

- www.ahv-iv.ch/p/6.10.d
- Betreuungsentschädigung (BUE) – Ausgleichskasse des Kantons Bern www.akbern.ch/de/Versicherungen/EO-MSE-VSE-BUE/Betreuungsentschadigung/Betreuungsentschaedigung.html

Aktualisiert im August 2025

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):

[BSG 430.251.0 - Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Personalverordnung (PV):

[BSG 153.011.1 - Personalverordnung - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG):

[SR 834.1 - Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz \(Erwerbssersatzgesetz, EOG\) | Fedlex](#)

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>